

GUTACHTEN 210001

vom 26.02.2021

VOLLZUG DER BAUGESetze

Luftreinhaltung

Bauvorhaben **Wohnhaus neben einer Bäckerei in Poxdorf** Außenbereichsgrundstück FINr. 68 der Gemarkung Poxdorf

AUFTRAGGEBER: Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
Forchheimer Str. 1
91090 Effeltrich

AUFTRAG: **PO_6102**
vom 09.12.2020

SACHVERSTÄNDIGER: Dipl.-Ing. Günter Knerr
Telefon +49 (911) 12 076 - 446
Telefax +49 (911) 12 076 - 449
E-Mail Guenter.Knerr@LGA-Umwelt.de

Das Gutachten umfasst 8 Textseiten.

210001_BV-Wohnhaus_Poxdorf-FINr68

Seite 1 von 8

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
Christian-Hessel-Str. 1 • 90427 Nürnberg
Tel.: (09 11) 12 076 - 440 / Fax: - 449
<http://www.lga-umwelt.de>
USt.-ID: DE221091382

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Nbg.
BLZ 760 200 70
Kontonummer 349860970
SWIFT(BIC): HYVEDEMM460

Geschäftsführer:
Dr. George Al-Shorachi, Günter Knerr
Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HRB 19157
Sitz: Nürnberg
IBAN: DE19 7602 0070 0349 8609 70

INHALTSVERZEICHIS

1	AUFTRAG	3
2	GRUNDLAGEN DES GUTACHTENS	3
3	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	4
3.1	ÖRTLICHE LAGE.....	4
3.2	METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE	5
4	ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG	6
5	STELLUNGNAHME ZUR LUFTREINHALTUNG	6
5.1	EMISSIONSSITUATION.....	6
5.2	IMMISSIONSPROGNOSE	6
5.2.1	<i>Beurteilungsgrundlagen</i>	6
5.2.2	<i>Beurteilung der Immissionen</i>	7
6	ZUSAMMENFASSUNG, AUFLAGENVORSCHLAG	8



1 Auftrag

Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich beabsichtigt das Außenbereichsgrundstück FINr. 68 der Gemarkung Poxdorf mittels einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Bauland zu widmen (Vorhaben).

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB müssen Einbeziehungssatzungen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und somit die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. In der vorliegenden Situation ist aufgrund der Nähe zur gewerblichen Nutzung (Bäckerei Werner GmbH) auf dem Flurstück FINr. 68/3 Gemarkung Poxdorf mit Beeinträchtigungen durch Geruch zu rechnen. Durch das Landratsamt Forchheim wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Einbeziehungssatzung die Vorlage eines Geruchs-Gutachtens zur Immissionssituation im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung (Bäckerei Werner GmbH) gefordert. Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich beauftragt, das geforderte Gutachten zu erarbeiten.

Die Bäckerei Werner GmbH wurde mit Bescheid vom 15.03.1972 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid enthält keine Einschränkungen der Betriebszeiten und keine Nebenbestimmungen zu Geruchsemissionen. Die durch die Bäckerei hervorgerufenen Geruchsimmissionen wurden daher mittels einer Abschätzung auf Basis von Angaben des Betreibers zu Betriebszeiten und der am Standort zu erwartenden Windrichtungsverteilung ermittelt.

2 Grundlagen des Gutachtens

Gesetze

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Verordnungen / EG-Richtlinien

– --

Verwaltungsvorschriften

– --

Richtlinien

- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)

Sonstige Grundlagen

- Ortseinsicht und Besprechung am 23.02.2021
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Poxdorf, in Kraft getreten am 20.07.2016
- Bescheid des Landratsamtes Forchheim Az.: II/15-76/72 von 15.03.1972 zur Errichtung einer Brotfabrik

3 Örtliche Verhältnisse

3.1 Örtliche Lage

Die Abbildung 1 zeigt die Vorhabensfläche (Grundstück FINr. 68 der Gemarkung Poxdorf) im Umfeld.



Abbildung 1 Vorhabensfläche im Umfeld - Luftbild¹

Die planungsrechtliche Ausgangssituation ergibt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, den die Abbildung 2 im Ausschnitt zeigt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück FINr. 68 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Vorhabensfläche wird im Norden durch den Kreuzbach begrenzt, im Osten und Süden befinden sich Wohn- oder Mischgebiete und nach Westen schließt sich eine landwirtschaftliche Fläche an. Unmittelbar südöstlich der Vorhabensfläche auf dem Grundstück FINr. 68/3 der Gemarkung Poxdorf liegt der Betrieb Bäckerei Werner GmbH. Auftragsgemäß sollen die durch den Betrieb der Bäckerei Werner GmbH auf die geplante Baufläche einwirkenden Geruchsimmissionen betrachtet werden.

¹ Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Aufnahme datum 04.07.2019

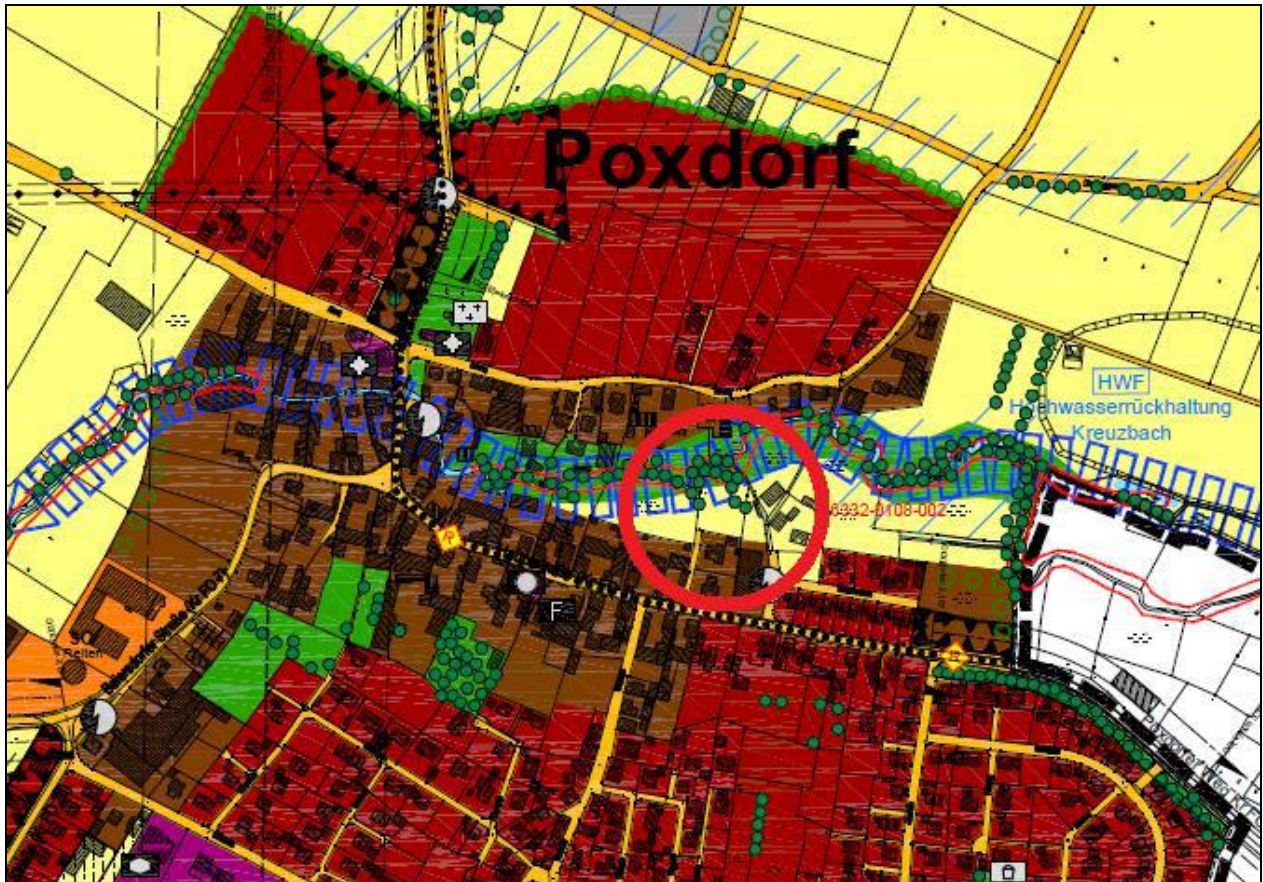
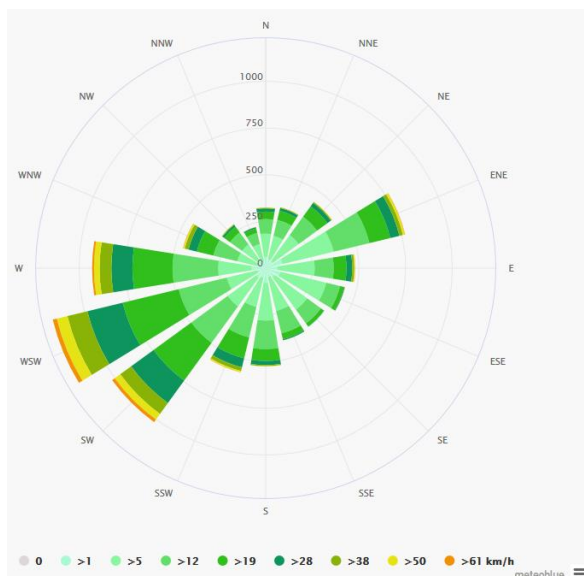


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Das umliegende Gelände ist eben und, abgesehen von der bestehenden Bebauung, frei von abschirmenden Hindernissen.

3.2 Meteorologische Verhältnisse



Meteorologische Daten liegen für den Standort nur in Form einer synthetischen Windrose der meteoblue AG vor. Diese zeigt als Hauptwindrichtung West bis Südwest und Nordost.

Abbildung 1: Synthetische Windrose Poxdorf

4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Werner GmbH fertigt in dem auf dem Grundstück FINr. 68/3 der Gemarkung Poxdorf bestehenden Betriebsgebäude Backwaren und Konditoreiprodukte, welche in die umliegenden zugehörigen Filialen geliefert und dort verkauft werden. Am südlichen Ende des Betriebsgebäudes schließt sich eine über ein Rolltor verbundene Garage an. An der nördlichen Stirnseite des Betriebsgebäudes befindet sich ein Silo zur Lagerung von Mehl. Die für die Herstellung der Backwaren und Konditoreiprodukte benötigten Rohstoffprodukte und Backzutaten werden tagsüber mittels LKW angeliefert. Das Mehl wird einmal wöchentlich mit einem Silofahrzeug angeliefert. Molkereiprodukte werden zweimal in der Woche über den südlichen Eingang des Betriebs bezogen. Sonstige Zutaten werden einmal pro Woche über eine auf der Ostseite des Gebäudes gelegenen Warenrutsche in das im Kellergeschoss befindliche Zwischenlager geliefert. Die Zu- und Abluftöffnungen von im Betriebsgebäude befindlichen Betriebsanlagen und Öfen werden über Dach abgeführt. Der Abtransport der erzeugten Backwaren und Konditoreiprodukte zu den Filialen erfolgt nach Verladung im Bereich der sich dem Betriebsgebäude anschließende Garage mit Transportern. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt direkt über die Hauptstraße. Die Betriebszeiten liegen ganzjährig werktags zwischen 02:30 und 9:00 Uhr.

5 Stellungnahme zur Luftreinhaltung

5.1 Emissionssituation

Als relevante Geruchsquellen sind lediglich die Abgase der Backöfen zu betrachten. In konservativer Einschätzung wird von einer Emissionszeit von bis zu 7 h/d an 6 Tagen je Woche ausgegangen. Damit liegen bis zu 2.200 h/a Emissionen vor.

Die tatsächliche Nutzung wird weit darunter liegen. Da der Betrieb aber nicht mit Einschränkungen genehmigt wurde, wird dennoch diese sehr hohe Betriebszeit unterstellt.

5.2 Immissionsprognose

5.2.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Sinne des BImSchG sind Geruchsimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu betrachten, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer zu Gefahren sowie zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

Zur Beurteilung insbesondere der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen bestehen zurzeit keine allgemein gültigen rechtlichen Vorschriften. Hinweise zur Abschätzung und Bewertung von Geruchseinwirkungen auf die Nachbarschaft sind in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" formuliert. Diese Richtlinie wurde in erster Linie für die Beurtei-

lung von Emissionen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen entwickelt, entsprechend Absatz 5 der Ziffer 1 kann die Richtlinie für „...*nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ... sinngemäß angewandt werden.*“

In dieser Richtlinie werden zur Beurteilung der Geruchsimmissionen folgende Immissionswerte (Überschreitungshäufigkeiten der Geruchsschwelle) angegeben:

Wohn-/Mischgebiete:	10 %
Gewerbe-/Industriegebiete:	15 %

O. g. Immissionswerte berücksichtigen die Überschreitungshäufigkeiten auf der Basis von 1 GE/m³, bezogen auf die jeweiligen Beurteilungsflächen des betrachteten Beurteilungsgebietes. Bei Überschreitung o. g. Immissionswerte ist von einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft auszugehen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind im Einzelfall gegebenenfalls weitere Kriterien heranzuziehen, wie z. B.:

- die Geruchsart, Geruchsintensität und hedonische Geruchswirkung
- die Nutzung und der Charakter des beeinträchtigten Gebietes
- die historische Entwicklung der Nutzung
- das Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis

Im Folgenden wird lediglich auf die zu erwartende Wahrnehmungshäufigkeit eingegangen, da die historische Entwicklung unstrittig und das eventuell über die oben angegebenen Immissionswerte hinausgehend anzunehmende Maß an Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis eine juristische Frage darstellt.

5.2.2 Beurteilung der Immissionen

Bei einer Backdauer von max. 7 Stunden pro Arbeitstag und 6 Arbeitstagen je Woche und 52 Wochen pro Jahr ergibt sich ein Emissionsanteil von ca. 25 % der Jahresstunden, an denen Gerüche wahrgenommen werden könnten. Eine Kessellage, bei der sich Gerüche länger als über die Emissionszeit ansammeln könnten, ist nicht gegeben.

Die Abschätzung der Einwirkdauer ist über die Windrichtungsverteilung dann möglich, wenn die Emissionen mit der Windströmung abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall wird das Abgas über ausreichend hohe Schornsteine emittiert. Im Bereich der Schornsteine befinden sich keinerlei höheren Gebäude oder Gebäudeteile.

Da durch lokale Turbulenzen der Windströmung nicht nur dann Gerüche wahrgenommen werden können, wenn der Wind exakt in Richtung Immissionsort weht, wird in äußerst konservativer Betrachtung ein 60°-Sektor als relevant unterstellt. Damit liegen die Wind- und Geruchszeitanteile aus den Sektoren Süd bis Südost bei ca. 15 %.

Die unrealistische Annahme, dass dann immer Gerüche am Immissionsort wahrnehmbar sind, führt über das Jahr potentiellen Wind- und Geruchszeitanteilen von ca. 4 %.

Nachdem die Gerüche aber bei weitem nicht immer wahrnehmbar sein werden (z. B. bei labiler Wetterlage), wird die tatsächliche Geruchseinwirkung deutlich niedriger prognostiziert. Eine gutachterliche Abschätzung lässt erwarten, dass dann Wahrnehmungshäufigkeiten von weniger als 2 % der Jahresstunden und damit unterhalb des Irrelevanzkriteriums nach GIRL auftreten.

Da darüber hinaus keine Ekel oder Übelkeit erregenden Gerüche verursacht werden, liegen bei den beantragten Betriebsbedingungen somit keine im Sinne des BImSchG erheblichen Geruchseinwirkungen und damit keine Gesundheitsgefahren vor.

6 Zusammenfassung, Auflagenvorschlag

Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Geruchseinwirkungen beurteilt.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb der Bäckerei keine im Sinne des BImSchG relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen (Geruchsimmissionen) auf das beantragte Bauvorhaben auftreten.

Nürnberg, den 26.02.2021

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
i. A.



Dipl.-Geoök. D. Kremer

Bearbeiter



Dipl.-Ing. G. Knerr